

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.04.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/03/0283

Rechtssatz

Wenn die verwiesenen Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 4 EisenbahnG 1957 hinsichtlich des Umfangs der aufzuteilenden Kosten an § 48 Abs. 1 EisenbahnG 1957 anknüpfen und festlegen, nach welchen Kriterien die durch die Durchführung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen erwachsenden Kosten aufzuteilen sind, bedeutet dies im Anwendungsbereich des § 49 EisenbahnG 1957, dass jene Kosten aufzuteilen sind, die durch die Umsetzung der von der Behörde nach § 49 Abs. 2 EisenbahnG 1957 getroffenen Sicherungsentscheidung erwachsen, ohne dass Raum dafür bliebe, weitere Kosten einzubeziehen. Bestätigt wird dieser Befund durch die in § 49 Abs. 2 EisenbahnG 1957 getroffene, "Kosten der Sicherungseinrichtungen" für bestimmte Materialbahnen erfassende Regelung: Hier wird nicht etwa eine Regelung über eine andere Sicherungsart für die hier genannten Eisenbahnen getroffen, sondern - insoweit entgegen den Grundsätzen des § 48 Abs. 2 und 3 EisenbahnG 1957 - angeordnet, dass bestimmte Kosten einem Verkehrsträger allein zugeordnet und nicht aufgeteilt werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022030283.L02